



29. Mai 2018

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

25. Mai 2018
Seite 1 von 3

Mit Postzustellungsurkunde
Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.
z.H. Herrn Dr. Thomas Riemann
Hellersbergstr. 12

41460 Neuss

Telefon 0211 38 424-15

poststelle@ldi.nrw.de

55.2 - 2369/16

Verhaltensregeln/Code of Conduct für die Prüf- und Löschrfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien, vorgelegt vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“

Genehmigung

Auf Antrag des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ vom 24. Mai 2018 werden die vorgelegten Verhaltensregeln zu Prüf- und Löschrfristen in der Fassung vom 18.04.2018 genehmigt.

Begründung

Der Entwurf der vorgelegten Verhaltensregeln ist mit der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (im Folgenden: DS-GVO) vereinbar.

Die LDI NRW ist gemäß Art. 40 Abs. 5 Satz 1, 55 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 40 Abs. 1 BDSG, § 26 DSG NRW zuständig für die Genehmigung der vorgelegten Verhaltensregeln des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ mit Sitz in Neuss.

Die Verhaltensregeln ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht, sondern konkretisieren diese für den Teilbereich der Prüf- und Löschrfristen bei Wirtschaftsauskunfteien. Sie sind geeignet, für diesen Verarbeitungsbereich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DS-GVO beizutragen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Soweit in den Verhaltensregeln bestimmte gesetzliche Vorgaben nicht erwähnt werden, bleiben diese unberührt.

25 Mai 2018
Seite 2 von 3

Den vorgelegten Verhaltensregeln wurde seitens der Datenschutzkonferenz als Ergebnis eines schriftlichen Umlaufverfahrens durch Beschluss vom 23.03.2018 ohne negative Rückmeldungen zugestimmt.

Parallel hierzu wurde innerhalb der Datenschutzkonferenz ein Umlaufverfahren zu den Eckpunkten für die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahrensvorgaben zur Überwachung nach Art. 40 Abs. 4 DS-GVO durchgeführt und der Verband wurde anhand dieser abgestimmten Eckpunkte gebeten, eine Ergänzung des CoC-Entwurfs vorzunehmen. Diese Anforderung wurde seitens DW mit dem Entwurf der Verhaltensregeln in der vorliegenden Fassung umgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf – Postanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

25. Mai 2018
Seite 3 von 3

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

—
Helga Bock
Helga Bock